Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1933 | Nr. 70

Inhalt:

(Nr. 14022.) Gesetz über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter. Vom 28. Oktober 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter werden auf Grund des § 61 im Kapitel X Abschnitt 6 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) dahin geregelt, daß für die Zeit vom 1. April 1920 bis 30. September 1927 die Vorschriften des § 16 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom $\frac{\text{17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623)}}{\text{1. Januar 1925 (Gesetzsamml. S. 17)}}$ und für die Zeit vom 1. Oktober 1927 ab die Vorschriften des § 18 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) in Geltung bleiben.

Berlin, den 28. Oktober 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Rust.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 28. Oktober 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14023.) Erste Verordnung zur Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung. Vom 24. Oktober 1933.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkulturangelegenheiten vom 25. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 274) wird genehmigt, daß in das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung unter Abschnitt II „Künstliche Wasserläufe" folgender Wasserlauf aufgenommen wird:

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Küstenkanal (in Ausführung)	Oldenburgische Grenze bei Sedelsberg	Dortmund—Ems-Kanal

Berlin, den 24. Oktober 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Darré.

(Nr. 14024.) Erste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 4. November 1933.

Auf Grund der §§ 1, 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes bestimmt:

I. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) erklären wir

1. aus dem Gebiete der Stadtgemeinde Berlin

A. das Gebiet außerhalb der Ringbahn mit Ausnahme:

a) des im Verwaltungsbezirk Spandau gelegenen Gebiets, das umgrenzt wird durch

die Götelstraße, die Straßburger Straße, die Diedenhofener Straße, die Havel, den Askanierring, die Fehrbelliner Straße, die Blumenstraße, die Feldstraße, die Moltkestraße, den Askanierring, das Potsdamer Tor, die Klosterstraße, die Wihelmstraße, die Melanchthonstraße und die nördliche und östliche Grenze des Südparkes;

b) des in den Verwaltungsbezirken Wilmersdorf, Schöneberg und Steglitz gelegenen Gebiets, das umgrenzt wird durch

die Ringbahn, die Wannseebahn, die Rubensstraße, die Thorwaldsenstraße, die Bergstraße, die Kieler Straße, die Schloßstraße, die Marckelstraße, die Laubenheimer Straße, die Niederwaldstraße, die Rüdesheimer Straße und die Aßmannshauser Straße;

c) des im Verwaltungsbezirk Treptow gelegenen Gebiets, das umgrenzt wird durch

den Teltowkanal, die Spree, die Verlängerung der Straße 1, die Straße 1, die Rummelsburger Straße, die Straße An der Wulheide, die Parkstraße, die Wasserstraße, die Spree, die Britzer Straße, die Grünauer Straße, die Bahnstraße, den Sternplatz und die Südostallee;

d) des im Verwaltungsbezirk Köpenick gelegenen Gebiets, das begrenzt wird durch

die Eisenbahn, die Waldstraße, die Kaiser-Wilhelm-, Kaiserin-Auguste-Viktoria-, Friedrichshagener Straße, Bahnhof-, Lindenstraße, Kurfürstenallee, Annenallee, Biesdorfer Straße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Bahnhofstraße, ferner die Mahlsdorfer Straße, Kleinschewsky-, Amselstraße, Straße Unter den Birken, Genovevastraße und die Dauerwaldgrenze bis zur Eisenbahn,

ferner des Gebiets, das begrenzt wird durch

die Flemming-, die Oberspreestraße, die Westendstraße, die Rudower, die Adlershofer, die Glienicker, die Grünauer Straße, den Vollkropfgraben und die Dahme, die Charlotten-, Elisabeth-, Dorotheen-, Müggelheimer-, Wendenschloß-, Landjägerstraße und den Kietzgraben sowie den Frauentog und die Dahme.

Als Wohnsiedlungsgebiet gilt nicht die Altstadtinsel Köpenicks.

B. folgende Gebiete innerhalb der Ringbahn:

a) das in den Verwaltungsbezirken Tempelhof und Neukölln gelegene Gebiet, das begrenzt wird durch die Ringbahn, die Berliner Straße, die Verwaltungsbezirksgrenze zwischen Kreuzberg und Tempelhof, die Verwaltungsbezirksgrenze zwischen Kreuzberg und Neukölln, die verlängerte Fontanestraße, die Flughafen- und die Oderstraße;

b) das im Verwaltungsbezirk Charlottenburg gelegene Gebiet, das begrenzt wird durch die Ringbahn, den Verbindungskanal, die Kaiserin-Augusta-Allee, die Gotzkowsky-, die Helmholtz-, die Dovestraße, die Spree, die Straße An der Schloßbrücke, die Spandauer Straße und den Spandauer Berg.

Soweit die Abgrenzungen durch Straßen bezeichnet werden, ist darunter jeweils die Straßenmitte zu verstehen.

2. aus dem Regierungsbezirke Potsdam und zwar

a) aus dem Landkreise Angermünde: Gutsbezirk Schorfheide, Anteil Kreis Angermünde (Oberförsterei Grimnitz),

b) aus dem Landkreise Templin: Gutsbezirk Schorfheide, Anteil Kreis Templin (Oberförstereien Reiersdorf und Zehdenick),

ferner

c) die Landkreise: Beeskow-Storkow, Teltow, Zauch-Belzig, Osthavelland, Niederbarnim, Oberbarnim,

d) die Stadtkreise: Brandenburg, Eberswalde, Potsdam, Rathenow und Wittenberge;

3. aus dem Regierungsbezirke Schleswig und zwar

a) aus dem Kreise Pinneberg

die Landgemeinden:

Appen
Bevern
Bilsen
Bokholt-Hanredder

Bönningstedt	Holm
Borstel	Klein Nordende
Bullenkuhlen	Kölln=Reisik
Egenbüttel	Kummerfeld
Ellerbek	Langeln
Ellerhoop	Lokstedt
Friedrichsgabe	Moorrege
Garstedt	Prisdorf
Groß Nordende	Quickborn
Hainholz	Rellingen
Halstenbek	Schenefeld
Hasloh	Seeth=Ekholt
Heede	Tangstedt
Heidgraben	Tornesch
Heist	Winzeldorf
Hemdingen	

die Stadtgemeinden:

Barmstedt	Uetersen
Elmshorn	Wedel
Pinneberg	

b) aus dem Kreise Segeberg

die Landgemeinden:

Alveslohe	Kisdorf
Ellerau	Nahe
Götzberg	Nützen
Hasselbusch Forstgutsbezirk	Sülfeld
Henstedt	Tönningstedt
Itzstedt	Ulzburg
Kaltenkirchen	Wakendorf I
Kampen	Wakendorf II
Kayhude	

die Stadtgemeinden:

Bad Segeberg	Bad Bramstedt

c) aus dem Kreise Stormarn

die Landgemeinden:

Ahrensburg	Fischbek
Ahrensfelde	Glashütte
Bargfeld=Stegen	Glinde
Bargteheide	Grande
Barkhorst	Grönwohld
Barsbüttel	Großensee
Bergstedt	Hamfelde
Billstedt	Hammoor
Braak	Harksheide
Bramfeld	Havighorst b. Billstedt
Bünningsstedt	Hohenfelde
Delingsdorf	Hoisbüttel
Duvenstedt	Hoisdorf
Eichede	Hummelsbüttel
Elmenhorst	Jersbek

Klein Hansdorf	Rohlfshagen
Köthel	Rümpel
Kronshorst	Sasel
Langelohe	Schönningstedt
Lasbek	Siek
Lemsahl-Mellingstedt	Sprenge
Lohbrügge	Stapelfeld
Lütjensee	Steilshoop
Meilsdorf	Stellau
Mollhagen	Stemwarde
Neritz	Tangstedt
Nienwohld	Timmerhorn
Oetjendorf	Todendorf
Ost Steinbek	Tremsbüttel
Pavendorf	Trittau
Pölitz	Wellingsbüttel
Poppenbüttel	Willinghusen
Rahlstedt	Wilstedt
Rausdorf	Witzhave
Reinbek	Wulksfelde

d) aus dem Kreise Herzogtum Lauenburg

die Landgemeinden:

Aumühle-Billenkamp	Hohenhorn
Börnsen	Kröppelshagen-Fahrendorf
Brunstorf	Rothenbek
Dassendorf	Sachsenwald Gutsbezirk
Düneberg	Schnakenbek
Escheburg	Wentorf b. Renbek
Grünhof-Tesperhude	Wohltorf
Hamfelde	Worth
Hamwarde	

ferner

e) die Stadtkreise: Altona und Wandsbek.

II. Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) ist der Landrat — in Stadtkreisen der Oberbürgermeister — des Kreises, in dem das Grundstück liegt. Liegt das Grundstück in mehreren Kreisen, so ist gemäß § 4 Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) der Landrat (Oberbürgermeister) zuständig, in dessen Kreise der größte Teil des Grundstücks gelegen ist.

Wenn das Grundstück sich über den Bereich eines Regierungsbezirkes (des Verwaltungsbezirkes Berlin) hinaus erstreckt, so bestimmt der Minister für Wirtschaft und Arbeit die zuständige Behörde.

III. Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 4. November 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Schmitt.

(Nr. 14025.) Zweiter Nachtrag zur Gebührenordnung der Überwachungsausschüsse für die Genehmigung zur Kennzeichnung von Eiern und für die Überwachung der Kennzeichnungsberechtigten vom 1. Juli 1932 (Gesetzsamml. S. 233) in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 24. April 1933 (Gesetzsamml. S. 153). Vom 26. Oktober 1933.

Auf Grund des § 13 Abs. 5 der Eierverordnung vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird folgendes verordnet:

I. § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung der Überwachungsausschüsse für die Genehmigung zur Kennzeichnung von Eiern und für die Überwachung der Kennzeichnungsberechtigten vom 1. Juli 1932 (Gesetzsamml. S. 233) in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 24. April 1933 (Gesetzsamml. S. 153) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren sollen grundsätzlich spätestens bei der Aushändigung der Genehmigung, Entscheidung oder alsbald nach erfolgter Prüfung des Betriebs des Kennzeichnungsberechtigten entrichtet und erforderlichenfalls durch Postnachnahme erhoben werden; sie können schon vor der Vornahme der Amtshandlung erfordert werden. Die laufenden Gebühren gemäß I B des Gebührentarifs sind zum Schlusse eines Kalendervierteljahrs nach Maßgabe der von den Kennzeichnungsberechtigten (§§ 8 und 9 der Eierverordnung) im abgelaufenen Vierteljahr gekennzeichneten Eier, die Gebühren bei Beanstandungen im Sinne der Nr. III des Gebührentarifs bei der Mitteilung der Beanstandung zu entrichten.

II. Nr. I des Gebührentarifs zu der Gebührenordnung der Überwachungsausschüsse für die Genehmigung zur Kennzeichnung von Eiern und für die Überwachung der Kennzeichnungsberechtigten vom 1. Juli 1932 (Gesetzsamml. S. 233) in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 24. April 1933 (Gesetzsamml. S. 153) erhält folgende Fassung:

I. Zulassung zur Kennzeichnung von Eiern.

A. Einmalige Gebühr.

1. Genehmigung:
   a) bei Einzelerzeugern (§ 9 Nr. 1 der Eierverordnung) . . . . 10 RM
   b) bei Genossenschaften und anderen Zusammenschlüssen von Erzeugern sowie bei Eierhandelsfirmen und Verbrauchergenossenschaften im Sinne des § 9 Nr. 2 Abs. 1 der Eierverordnung und bei Eierhandelsfirmen im Sinne des § 9 Nr. 3 der Eierverordnung . . . . 40 „
   c) bei Packstellen im Sinne des § 9 Nr. 2 Abs. 2 der Eierverordnung . . . 20 „
2. Ablehnung der Genehmigung: ½ der Gebühren unter Nr. 1.

B. Laufende Gebühr.

Bei den Kennzeichnungsberechtigten (§§ 8 und 9 der Eierverordnung) für je 1000 gekennzeichnete Eier nach näherer Bestimmung der Oberpräsidenten, in der Provinz Hessen-Nassau der Regierungspräsidenten, bis zu . . . . 0,25 RM.

III. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1933.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Willikens.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Verbindungsgasfernleitung zwischen den bestehenden Anschlußleitungen zu den Vereinigten Stahlwerken in Hilden und zum Städtischen Gaswerk in Hilden nebst einer Abzweigung zur Firma Alexander Coppel in Hilden
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 41 S. 327, ausgegeben am 14. Okt. 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Oktober 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Datteln für den chausseemäßigen Ausbau einer bei km 3,2 der Kreisstraße Datteln-Sickingmühle abzweigenden Verbindungsstraße zwischen den Bauernschaften Klostern und Bochum
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 43 S. 159, ausgegeben am 28. Okt. 1933;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Oktober 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Datteln für den chausseemäßigen Ausbau der Straße Oer-Erkenschwick-Ahsen
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 43 S. 159, ausgegeben am 28. Okt. 1933.

Berichtigung.

Auf S. 392 Zeile 7 von unten muß es statt „Reichsgesetzbl. S. 261" heißen „Gesetzsamml. S. 265".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur **die Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1933 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Verbindungsgasfernleitung zwischen den bestehenden Anschlußleitungen zu den Vereinigten Stahlwerken in Hilden und zum Städtischen Gaswerk in Hilden nebst einer Abzweigung zur Firma Alexander Coppel in Hilden durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 41 S. 327, ausgegeben am 14. Okt. 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Oktober 1933 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Datteln für den chausseemäßigen Ausbau einer bei km 3,8 der Kreisstraße Datteln-Sickingmühle abzweigenden Verbindungsstraße zwischen den Bauernschaften Klostern und Bockum durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 43 S. 159, ausgegeben am 28. Okt. 1933;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Oktober 1933 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Datteln für den chausseemäßigen Ausbau der Straße Der-Erlenschmid-Ahsen durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 43 S. 159, ausgegeben am 28. Okt. 1933.

Berichtigung.

Auf S. 392 Zeile 7 von unten muß es statt „Reichsgesetzbl. S. 261" heißen „Gesetzsamml. S. 265".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v.H. Preisermäßigung.